

Mitteilung des Senats vom 17. Oktober 2023

Gesetz über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige (Opferanlaufstellengesetz)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige (Opferanlaufstellengesetz) mit der Bitte um Beschlussfassung in der zweiten Lesung spätestens in der Dezembersitzung 2023.

Durch das Gesetz soll das am 3. Oktober 2020 in Kraft getretene Gesetz über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige (Opferanlaufstellengesetz) über den 31. Dezember 2023 hinaus verlängert werden. Zusätzlich sind wenige inhaltliche und redaktionelle Anpassungen vorgesehen.

Gesetz zur Änderung des Opferanlaufstellengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Opferanlaufstellengesetzes

Das Opferanlaufstellengesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 956) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Beratung von Opfern und deren Angehörige hinsichtlich psychosozialer, finanzieller und sonstiger Hilfen auch im Rahmen einer telefonischen Sprechstunde, einschließlich einer Weiterleitung an die maßgeblichen nicht staatlichen

Opferhilfeeinrichtungen sowie staatlichen Stellen, ohne dass eine Begleitung durch ein Verfahren im Sinne des § 30 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt,“

bb) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Verfassen von Berichten nach § 2 Absatz 4 und § 4,“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ansprüche nach § 30 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch bestehen unabhängig von einer Inanspruchnahme des oder der Landesopferbeauftragten. Die oder der Landesopferbeauftragte leitet Berechtigte unverzüglich an die hierfür zuständigen Behörden weiter. Der Senat evaluiert zum 1. Januar 2027 die Auswirkungen dieser Beratungs- und Fallmanagementansprüche auf die Lotsenfunktion der oder des Landesopferbeauftragten in bestehende Hilfesysteme nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 und legt der Bürgerschaft (Landtag) einen entsprechenden Bericht vor.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Krisenkonzept soll vorsehen, dass im Ereignisfall, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport sowie der Senatorin oder des Senators für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einbezogen werden.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die oder der Landesopferbeauftragte berichtet der Deputation für Inneres alle zwei Jahre über den aktuellen Stand des Krisenkonzeptes nach § 2 Absatz 1.“

3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „erstmalig im September 2022“ gestrichen.

4. In § 6 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige (Opferanlaufstellengesetz) tritt gemäß § 6 in der derzeitigen Fassung am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Das Opferanlaufstellengesetz soll im Einklang mit den zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Regelungen des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) überarbeitet und verlängert werden. Neben der Verlängerung des Opferanlaufstellengesetzes und redaktionellen Anpassungen wird insbesondere der Zuständigkeitsbereich der oder des Landesopferschutzbeauftragten von dem Aufgabenbereich des Fallmanagements nach § 30 SGB XIV, welches beim Amt für Versorgung und Integration Bremen angesiedelt wird, im Rahmen des vorliegenden Änderungsgesetzes abgegrenzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 a) aa) (§ 1 Landesopferbeauftragte oder Landesopferbeauftragter)

Die zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende Regelung des § 30 SGB XIV sieht vor, dass Berechtigte beim Fallmanagement von einer Fallmanagerin oder einem Fallmanager aktivierend und koordinierend durch das Antragsverfahren und Leistungsverfahren begleitet werden. Vor diesem Hintergrund ist die Tätigkeit der oder des Landesopferbeauftragten von der Tätigkeit der Fallmanagerin oder des Fallmanagers dahingehend abzugrenzen, dass die oder der Landesopferbeauftragte Personen, die Berechtigte nach dem SGB XIV sein könnten, an das beim Amt für Versorgung und Integration Bremen angesiedelte Fallmanagement weiterleitet, die Aufgaben der Fallmanagerin oder des Fallmanagers, nämlich die Begleitung durch ein Antrags- und Leistungsverfahren, im Übrigen jedoch nicht übernimmt. Die oder der Landesopferbeauftragte behält auch im Falle einer solchen Weiterleitung ihre oder seine ursprüngliche Lotsenfunktion, etwa soweit es um die Vermittlung an nicht staatliche Opferhilfeeinrichtungen geht. Im Übrigen bleibt die oder der Landesopferschutzbeauftragte auch im Falle der Durchführung eines Fallmanagements nach § 30 SGB XIV im Rahmen des bereits entstandenen Vertrauensverhältnisses weiterhin Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner, wenn sich Betroffene mit Fragen oder Bitten an sie oder ihn wenden.

Zu Nummer 1 a) bb) (§ 1 Landesopferbeauftragte oder Landesopferbeauftragter)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Anfügung des Absatzes 4 in § 2.

Zu Nummer 1 b) (§ 1 Landesopferbeauftragte oder Landesopferbeauftragter)

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung, dass die Durchführung eines Fallmanagements nach § 30 SGB XIV die unabhängig davon bestehende Lotsenfunktion der oder des Landesopferbeauftragten nicht berührt wird. Zugleich wird sichergestellt, dass die oder der Landesopferbeauftragte im Rahmen ihrer oder seiner Lotsentätigkeit Betroffene unverzüglich an das Fallmanagement weiterleitet. Zudem soll der Senat zum 1. Januar 2027 die Auswirkungen des Fallmanagements auf die Lotsenfunktion der oder des Landesopferbeauftragten in bestehende Hilfesysteme evaluieren und der Bürgerschaft (Landtag) einen entsprechenden Bericht vorlegen.

Zu Nummer 2 a) (§ 2 Krisenkonzept und Zentrale Anlaufstelle in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen)

Es wird klargestellt, dass das Krisenkonzept im Rahmen eines intendierten Ermessens vorsehen soll, dass im Ereignisfall, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport sowie der Senatorin oder des Senators für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einbezogen werden. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 b) (Krisenkonzept und Zentrale Anlaufstelle in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen)

Durch die Anfügung des Absatzes 4 wird die oder der Landesopferbeauftragte verpflichtet, der staatlichen Deputation für Inneres alle zwei Jahre über den aktuellen Stand des Krisenkonzeptes zu berichten.

Zu Nummer 3 (§ 4 Tätigkeitsbericht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten)

Das Außerkräfttreten des Opferanlaufstellengesetzes wird auf den 31. Dezember 2027 verschoben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Es wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.